

Infos über:  
**Arbeit und Beschäftigung  
für Asylwerbende**

# Vorwort



Arbeit ist ein Schlüssel: ein Schlüssel zum Finden einer neuen Heimat, ein Schlüssel für Selbständigkeit, eine Möglichkeit etwas zurückzugeben. Darum ist es wichtig, dass Asylwerbende nicht monate- oder jahrelang bis zu ihrem Bescheid zur Untätigkeit gezwungen werden. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt braucht es rasche Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen. Und es müssen Konsequenzen aus dem oö. Qualifizierungsscheck durch eine Qualifizierungsoffensive in Richtung des Bedarfs des oö. Arbeitsmarktes gezogen werden. Aus Integrationsgründen ist es notwendig, dass Asylwerbende die Zeit bis zu ihrem Bescheid sinnvoll nutzen können. Bei vielen Themen ist es schon gelungen, Reformen in Gang zu bringen, die - so hoffe ich - möglichst rasch von der Bundesregierung umgesetzt werden. Die Herausforderung ist groß, aber gemeinsam können wir sie bewältigen.

Etliche Flüchtlinge bringen gute Qualifikationen mit, für viele werden Ausbildung und Qualifikationsmöglichkeiten angeboten. Viele Projekte, Kurse, Beratungen, Ausbildungsmöglichkeiten werden dabei in Oberösterreich für die unterschiedlichen Gruppen der Asylwerbenden, der Asylberechtigten und sonstiger MigrantInnen angeboten. An dieser Stelle möchte ich auch auf die Website [www.wegweiser-integration-arbeit.at](http://www.wegweiser-integration-arbeit.at) hinweisen, die Infos und Anlaufstellen rund um das Thema „Integration & Arbeit“ sammelt.

**Rudi Anschöber**  
Oö. Integrations-Landesrat




## **Beschäftigung ist eine zentrale Säule erfolgreicher Integration**

Das Arbeitsmarktservice arbeitet unter dem Motto „Wir verbinden Mensch und Arbeit“. Diese Vermittlungsfunktion muss sowohl den arbeitssuchenden Menschen als auch den personalsuchenden Unternehmen zugutekommen. Damit leistet das AMS einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilität.

Die derzeit geltende Rechtslage ermöglicht es Asylwerberinnen und Asylwerbern nur in einem eingeschränkten Bereich, Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben.

Daher ist es mir als Landesgeschäftsführer des AMS OÖ ein besonderes Anliegen, umfangreiche Informationen für Asylsuchende und Betreuungsorganisationen zur Verfügung zu stellen und die bestehenden Arbeitsmarktchancen im Hinblick auf die derzeitigen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Auch die im Landesdirektorium des AMS OÖ vertretenen Sozialpartner unterstützen einen frühzeitigen Zugang von Asylwerberinnen und Asylwerbern in den Arbeitsmarkt, wenn vorhandene Stellen nicht mit österreichischem Personal besetzt werden können.

Die Teilnahme am Erwerbsleben ist neben dem Erlernen der deutschen Sprache unbestritten der wichtigste Bestandteil für die Integration in unsere Gesellschaft.

**Gerhard Straßer**  
Landesgeschäftsführer des AMS OÖ



# 1. Grundinformation Arbeiten und Asyl

## Allgemeines

Asylwerbende sind nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz weitgehend vom freien Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung.

Im Rahmen dieser Grundregel stehen für Flüchtlinge sechs Möglichkeiten der Tätigkeiten offen:

1. **Hilfstätigkeiten im AsylwerberInnenquartier**
2. **Saisonarbeit**
3. **Selbstständige Tätigkeit**
4. **Gemeinnützige Tätigkeit**
5. **Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr**
6. **Volontariat, Ferial- und Berufspraktika**
7. **Dienstleistungsscheck**

Für die **saisonelle Beschäftigung** und für Beschäftigungen im Rahmen von Lehrverhältnissen, bedarf es der Zustimmung durch das Arbeitsmarktservice (**AMS**) (Beschäftigungsbewilligung).

Für **Volontariate** ist eine Anzeige beim **AMS** einzubringen und bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine Anzeigenbestätigung seitens des **AMS** ausgestellt.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, dass Asylwerbende **selbstständig tätig** werden.

Zentrales Kriterium für die Zulässigkeit der **gemeinnützigen Beschäftigung** bei **Bund, Länder und Gemeinden** ist der Umstand, dass keine Erwerbsabsicht besteht und keine Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern bzw. von diesen üblicherweise beschäftigten Arbeitskräften entstehen darf.

## Begrifflichkeiten

### **Asylwerbende:**

Fremde ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens. Diese Personen sind eingeschränkt berechtigt eine Beschäftigung aufzunehmen.

### **Asylberechtigte:**

Bei diesen Personen ist das Asylverfahren abgeschlossen und sie wurden als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt. Damit haben sie ein Aufenthaltsrecht für Österreich. Diese Personen haben uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

### **Subsidiär Schutzberechtigte:**

Diese Personen wurden nicht als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt, verfügen jedoch über eine befristete Aufenthaltsberechtigung, die verlängert werden kann. Diese Personen haben uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

### **Beschäftigungsbewilligung:**

Ist eine Bewilligungsart nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Das bedeutet, dass der Betrieb den Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für die Asylwerberin oder den Asylwerber beim AMS einbringt. Das AMS überprüft anhand der gesetzlichen Vorgaben ob alle Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Arbeitsmarktprüfung) und übermittelt den Bescheid an die DienstgeberInnen und zur Information auch an die Asylwerberin oder den Asylwerber. Ab Erhalt des positiven Bescheides darf die Arbeit bei diesem Betrieb, unter Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgenommen werden.

### **Grundversorgung:**

Die Grundversorgung sichert die vorübergehende **Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden**. Grundversorgung umfasst u. a. die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, Verpflegung und Krankenversorgung. Zielgruppe der Grundversorgung sind insbesondere Asylwerbende und Subsidiär Schutzberechtigte. Als hilfsbedürftig werden jene Fremden betrachtet, die kein eigenes Einkommen erzielen, bzw. zu wenig besitzen, um ihren Lebensbedarf aus eigenen Mitteln bestreiten zu können.

Bei Einkünften jeglicher Art und gleichzeitigem Bezug von Grundversorgungsleistungen ist daher Folgendes zu beachten: Entsprechend §§ 2,5 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 haben Hilfesuchende und Hilfeempfänger an der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken und Veränderungen sofort bekannt zu geben. Bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen (siehe Erläuterung Hilfstätigkeiten im AsylwerberInnenquartier) ist ein entsprechender Kostenbeitrag/Kostenersatz zu leisten. Dabei ist ausgeschlossen, dass es zu einer finanziellen Schlechterstellung gegenüber jenen Grundversorgten kommt, die keiner Tätigkeit nachgehen.

## 2. Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten während des Asylverfahrens

### 1. Hilfstätigkeiten im AsylwerberInnenquartier

Tätigkeiten in den organisierten Unterkünften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen (inkl. Gewährung eines Anerkennungsbeitrages).

### 5. Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Die Beschäftigung bedarf einer Beschäftigungsbewilligung durch das AMS und die Bewilligung wird über die gesamte Dauer der Lehrzeit ausgestellt.

### 2. Saisonarbeit

Diese Beschäftigung bezieht sich auf die Bereiche:

- Land- und Forstwirtschaft
- Winter- und Sommertourismus

Es ist eine Beschäftigungsbewilligung des AMS erforderlich.

### 6. Volontariat, Ferial- und Berufspraktika

Dies bedarf einer Anzeigenbestätigung durch das AMS.

### 3. Selbstständige Tätigkeit

Ab dem vierten Monat nach Zulassung zum Asylverfahren, besteht die Möglichkeit, in gewissen Bereichen eine selbstständige Tätigkeiten auszuüben.

### 7. Dienstleistungsscheck

Nach dreimonatiger Zulassung zum Asylverfahren können Dienstleistungen in Privathaushalten gem. Dienstleistungsscheckgesetz erbracht werden.

### 4. Gemeinnützige Tätigkeit

Hilfstätigkeiten für Bund, Land oder Gemeinden inkl. Gewährung eines Anerkennungsbeitrages.

## 1. Hilfstätigkeiten im AsylwerberInnenquartier

---

Asylwerbende und Fremde, die in einem Asylquartier untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Instandhaltung) herangezogen werden. Dafür ist ein Anerkennungsbeitrag in Höhe von € 3 bis € 5 pro Stunde zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt und unterliegt somit nicht der Einkommenssteuerpflicht. Durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Remunerationstätigkeit führt zu keiner Schmälerung der Grundversorgungsleistung, wenn sie unter dem derzeit geltenden Freibetrag von € 110 pro Monat (+ € 80 für jedes weitere Familienmitglied) liegt. Falls dieser Freibetrag überschritten wird, kommt es zu einer Berechnung des Überbezugs und Beurteilung ob und in wieweit eine Schmälerung der Grundversorgungsleistung erfolgt. Ausgeschlossen ist eine Schlechterstellung zu jenen, die nicht arbeiten! Arbeit führt jedenfalls zu einer finanziellen Besserstellung und unterstützt zusätzlich die Integration, schafft Ablenkung und steigert die Selbstzufriedenheit und das Selbstbewusstsein.

## 2. Saisonarbeit

---

Asylwerbende dürfen in der Saisonarbeit, nach dem 3. Monat der Zulassung zum Asylverfahren, mit einer Beschäftigungsbewilligung (AMS) beschäftigt werden.

Diese Beschäftigung bezieht sich auf die Bereiche der Land- und Forstwirtschaft und des Winter- und Sommertourismus. Die Kontingente dazu werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) erlassen. In diesem Bereich dürfen Asylwerbende bis zu maximal 6 Monate pro Kontingent und innerhalb von 14 Monaten maximal 12 Monate arbeiten.

Für diese Beschäftigung ist eine Beschäftigungsbewilligung durch das AMS erforderlich. Das bedeutet, dass der Betrieb den Antrag für die Asylwerberin oder den Asylwerber einbringt. Das AMS überprüft anhand der gesetzlichen Vorgaben ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und übermittelt den Bescheid an die DienstgeberIn und zur Information auch an die Asylwerberin oder den Asylwerber.

Ab Erhalt des positiven Bescheides darf die Arbeit bei diesem Betrieb, unter Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, aufgenommen werden. Dieses Dienstverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht und die DienstgeberIn ist verpflichtet eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse durchzuführen.

### 3. Selbstständige Tätigkeit

---

Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit durch Asylwerbende ist erst 3 Monate nach Einbringung des Asylantrages zulässig. Der Beginn und das Ende einer selbstständigen Tätigkeit ist bei der zuständigen (Gewerbe)Behörde (BH/Magistrat) anzuzeigen. Zudem ist eine Meldung an die Finanzverwaltung und die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft zwingend erforderlich. Viele selbstständige Tätigkeiten erfordern zudem eine Gewerbeberechtigung. In einigen Bereichen ist die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit an den Nachweis fachlicher Qualifikationen gebunden.

Eine diesbezügliche Abklärung mit der regional zuständigen Wirtschaftskammer ist daher sehr empfehlenswert. Zudem bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob es sich bei der geplanten Tätigkeit tatsächlich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, da eine nachträgliche Umwandlung der selbstständigen Tätigkeiten in echte oder freie Dienstverträge weitreichende Rechtsfolgen für alle Beteiligten mit sich bringen.



## 4. Gemeinnützige Tätigkeit

---

Für Asylwerbende und Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung von Bund oder Ländern untergebracht sind, gibt es die Möglichkeit gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Länder und Gemeinden zu verrichten. Eine Hilfstätigkeit zählt dann als gemeinnützig, wenn diese Tätigkeiten dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen und/oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sind, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu ersetzen oder zu gefährden. Bezüglich Anerkennungsbeitrag und Freibetrag wird auf den Punkt „Hilfstätigkeiten im AsylwerberInnenquartier“ verwiesen. Als Richtwert für das Stundenausmaß der Hilfstätigkeit ist der Freibetrag von € 110 heranzuziehen. Überschreitungen sollten nur in Ausnahmefällen vorkommen und entsprechend der Regelung (Kurzfristigkeit) begründbar sein.

**Versicherung:** Grundversorgte Asylwerbende sind im Regelfall krankenversichert (GKK). Den Gebietskörperschaften wird empfohlen, für den Zeitraum der Tätigkeit, eine Unfallversicherung und ggf. auch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Unter folgendem Link können Sie eine Sammlung an Beispielen, in welchen Bereichen die Gemeinnützige Hilfstätigkeit verrichtet werden kann, einsehen:

[www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_asyl\\_betreuung/\\_news/bmi.aspx?id=4C62436A587450676C49513D&page=0&view=1](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_asyl_betreuung/_news/bmi.aspx?id=4C62436A587450676C49513D&page=0&view=1)

### Beispiele:

- Unterstützung vor/während/nach Veranstaltungen der Gebietskörperschaft (Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, diverse Veranstaltungen im Integrationsbereich, Umweltschutzprojekte, Büchereiflohmarkt der stadt-eigenen Büchereien etc.),
- Betreuung von öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sportanlagen etc,
- Winterdienste (Schneeräumungen von öffentlichen Wegen, Gehsteigen, Schulhöfen),
- die Altenbetreuung/Besuchsdienste und
- der Schülerlotsendienst.

## 5. Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

---

Asylwerbende können unter bestimmten Voraussetzungen eine Lehrausbildung absolvieren. Diese Beschäftigung bedarf einer Beschäftigungsbewilligung durch das AMS. Diese wird für die gesamte Dauer der Lehrzeit und der Behaltefrist ausgestellt.

### **Voraussetzungen für die Erteilung dieser Beschäftigungsbewilligung:**

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Bewilligung darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
- Für alle Berufe, in denen eine Bewilligung erteilt werden soll, muss ein nachgewiesener Lehrlingsmangel bestehen. Der Lehrlingsmangel ist anhand eines konkreten Ersatzkraftverfahrens/einer Arbeitsmarktprüfung festzustellen.
- Das Asylverfahren darf noch nicht rechtskräftig negativ abgeschlossen sein.
- Der Regionalbeirat muss der Bewilligung einhellig zustimmen.

Dieses Dienstverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht und die DienstgeberIn ist verpflichtet, eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse durchzuführen.

In allen Fällen muss bereits eine ArbeitgeberIn mit einer konkreten Lehrstelle vorhanden sein. Eine eingeschränkte Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS ist nur für jene Berufsgruppen möglich, die in der Lehrstellenmangelliste des AMS aufgezählt sind; des Weiteren jene Mangelberufe mit Lehrabschluss, die im Rahmen des Rot-Weiß-Rot-Karten Modells für Fachkräfte in Mangelberufen gelistet sind.

Die Lehrstellenmangelliste ist unter [www.ams.at/service-arbeitsuchende/download-formulare](http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/download-formulare) (AusländerInnen-Info) verfügbar.

## 6. Volontariat, Ferial- und Berufspraktika

---

### 1. Allgemeine Voraussetzungen / Rechtsgrundlage (§ 3 Abs. 5 AuslBG):

#### AusländerInnen, die

- a) ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) bis zu drei Monaten im Kalenderjahr **oder**
- b) als Ferial- oder Berufspraktikanten

beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Verrichten AusländerInnen Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen, liegt kein Volontariat im Sinne dieses Bundesgesetzes vor.

Als Ferial- oder Berufspraktikum im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt nur eine Tätigkeit, welche Schülern eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht vorgeschrieben ist.

Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs oder Ferial- oder Berufspraktikanten ist vom Inhaber des Betriebes, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und der zuständigen Abgabenbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBl Nr. 18/1975, anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Nach Ablauf der Frist darf die Beschäftigung aber auch vor Ausstellung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Bei einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung nach Ablauf dieser Frist ist die bereits begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden. Die Anzeigebestätigung ist nur auszustellen, wenn die Gewähr gegeben ist, dass der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariates oder Ferial- oder Berufspraktikums entspricht.

## 2. Zusammenfassung:

Nachfolgende Zusammenfassung beinhaltet die o.a. rechtlichen Grundlagen und die durch Erlass vom 25.1.2017, BMASK-435.006/0012-VI/B/7/2016, erweiterte Interpretation des Volontariats für AsylwerberInnen unter Bedachtnahme auf soziale und integrationspolitische Erwägungen. Beides, gesetzliche Grundlage und Erlass, müssen gemeinsam betrachtet werden.

### Ferial- und Berufspraktika:

- Pflichtpraktika im Rahmen der schulischen/universitären Ausbildung
- Beantragung mittels Anzeigebestätigung vom Dienstgeber/der Dienstgeberin
- Mindestens 2 Wochen vor Ausbildungsbeginn
- Anspruch auf angemessene Entlohnung
- Absolvierung während der Ausbildung (auch in den Ferien) oder unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung

### Volontariate:

- Unentgeltlich, freiwillig und ohne Weisungsbindung
- Bei AsylwerberInnen im Zuge von Arbeitstrainings und Arbeitserprobungen auch Anfangs Hilfs- und Anlerntätigkeiten möglich, wenn Arbeitserprobung und -training aber insgesamt darauf ausgerichtet sind, vorhandene Kenntnisse zum Erwerb ergänzender Fertigkeiten für die Praxis zu trainieren
- Maximal für 3 Monate/Kalenderjahr
- Beantragung mittels Anzeigebestätigung vom Dienstgeber/der Dienstgeberin
- Mindestens 2 Wochen vor Ausbildungsbeginn
- Für Auskünfte betreffend der Unfallversicherung bitte an die AUVA wenden

Die Anzeigebestätigungen werden entsprechend dieser Grundlagen durch das AusländerInnenfachzentrum geprüft und bestätigt oder auch abgelehnt.

Arbeitserprobungen ohne Volontariatsbestätigung des AMS sind als ungenehmigte Beschäftigung im Sinne des AuslBG zu sehen.

## 7. Dienstleistungsscheck

---

Der Dienstleistungsscheck ist Zahlungsmittel und Lohn für Menschen, die einfache, haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten erbringen – sofern die Entlohnung nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil) liegt.

Der Dienstleistungsscheck ist für kurze befristetes Arbeitsverhältnisse (für längstens ein Monat) vorgesehen und kann für dieselbe Person wiederum befristet wiederholt werden.

Das Dienstleistungsscheckgesetz legalisiert diese haushaltsnahen Tätigkeiten und Sie haben auch die Möglichkeit Dienstleistungsschecks online zu kaufen, an ArbeitnehmerInnen weiterzuleiten und einzulösen.

### Hinweis:

- gilt nur für Personen, welche ohne Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zur Arbeitsaufnahme berechtigt sind **und**
- für AsylwerberInnen, die seit mindestens 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind.

Gem. § 1 Z 16 AusLBVO sind AusländerInnen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, hinsichtlich der Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten gemäß § 1 Abs. 1 des Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl, I Nr. 45/2005 vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen.

Auf Wunsch kann für AsylwerberInnen eine Bestätigung nach § 3/8 AuslBG ausgestellt werden.

### Broschüre Dienstleistungsscheck

[www.dienstleistungsscheck-online.at/dienstleistungsscheck-webapp/index.jsf](http://www.dienstleistungsscheck-online.at/dienstleistungsscheck-webapp/index.jsf)

**Achtung:** Jede Form des Einkommens ist bei der Grundversorgungsstelle des Landes OÖ zu melden. Bei Einkommen über € 110 pro Monat (+ € 80 für jedes weitere Familienmitglied) wird dieses Einkommen auf die Leistung aus der Grundversorgung angerechnet.

## 3. Kontaktadressen

### **Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion Gesundheit und Soziales  
Abteilung Soziales  
Bahnhofplatz 1, 4020 Linz  
gvs.so.post@ooe.gv.at

### **AMS OÖ AusländerInnenfachzentrum**

Europaplatz 7, 4020 Linz  
Tel. 0732-6963-0  
afz.oberoesterreich@ams.at  
www.ams.at

### **WKO Oberösterreich**

WKO Oberösterreich  
Hessenplatz 3, 4020 Linz  
Tel. 05-90909  
Fax 05-90909-2800  
service@wkoee.at  
wko.at/ooe

#### **Infos finden Sie außerdem auf:**

[www.ams.at/ooe/service-unternehmen/download-formulare](http://www.ams.at/ooe/service-unternehmen/download-formulare)

#### **Die Broschüre ist mehrsprachig abrufbar unter:**

[www.zusammen-helfen.at/beschaeftigung](http://www.zusammen-helfen.at/beschaeftigung)

Inhalte Stand April 2017, rechtliche Änderungen vorbehalten.

#### **Danke für die freundliche Unterstützung beim Erarbeiten dieser Inhalte an:**

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Regionaldirektion Oö),  
die WKO Oberösterreich und das Land Salzburg!